

Chancengerechtigkeit: Einige rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014)

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996²

Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997

Art. 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere:

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) **allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;**
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Weitere internationale Verträge, die im Kontext des schweizerischen Bildungsrechts zentral sind

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 2 i.V.m.5 Art. 26);
- UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 13);
- UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD6; v. a. Art. 2 i.V.m. Art. 5 Bchst.7 e[v]);

- UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen (CEDAW8; v. a. Art. 2 und Art. 10);

vgl. Naguib, Tarek (2015): Der rechtliche Schutz vor ethnisch-kulturelle Diskriminierung im Bildungsbereich. In: Haenny, Andrea (Hrsg.): Equity – Diskriminierung und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen. Migrationshintergrund und soziale Herkunft im Fokus. Bern, EDK, Studien und Berichte 37A; S. 27 -41

Die Pflicht des Staates, Massnahmen gegen strukturelle Diskriminierung zu ergreifen

«Neben dem Verbot staatlicher Diskriminierung (...) ist der Staat (...) legitimiert sowie in gewissem Rahmen verpflichtet, mit geeigneten Mitteln der Sozialgestaltung auf eine möglichst diskriminierungsfreie Gesellschaft hinzuwirken (General Comment Nr. 13, UNO-Pakt I, Paragraf 1314). So hat die Schweiz gemäss Artikel 7 des ICERD «unmittelbare und wirksame Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten».

Naguib, Tarek (2015): Der rechtliche Schutz vor ethnisch-kultureller Diskriminierung im Bildungsbereich. In: Haenny, Andrea (Hrsg.): Equity – Diskriminierung und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen. Migrationshintergrund und soziale Herkunft im Fokus. Bern, EDK, Studien und Berichte 37A; S. 35